

## Interne Regelungen und Informationen zur Bachelorarbeit im Unterrichtsfach Kunst

- Rahmenbedingungen / verpflichtende Vorgaben siehe: <http://zfl.uni-koeln.de/zfl-pruefungsordnungsnavi.html> )
- Festsetzungen auf Lernbereichsebene durch Beschlüsse der Lehr-/Modulkonferenz

### 1. „Fakten“:

**Bearbeitungszeit** 12 Wochen; **Begutachtungszeit:** Die Korrektur der Bachelorarbeit (Erst- und Zweitgutachten) soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein.

**Anmeldung:** für Bewerbung zum Sommersemester bis 15. Dezember; für Bewerbung zum Wintersemester bis 15. Juni

**Abgabe** (siehe ZfL: <https://zfl.uni-koeln.de/master/masterarbeit#c113932> )

- „Die Abgabe der Abschlussarbeit erfolgt ausschließlich digital. Zur Abgabe laden Sie die Arbeit digital in Sciebo hoch. Diesen hochschuleigenen Cloud-Speicherdienst können Studierende der Uni Köln kostenfrei nutzen.
- Abschlussarbeiten in gedruckter Form oder auf CD-Rom kann das ZfL-Prüfungsamt weder in Empfang nehmen noch zur Begutachtung weiterleiten.“
- Den praktischen Teil (Mappen, Videos u. ä.) Ihrer Abschlussarbeit in Kunst geben Sie nur im Fach ab.
- Klären Sie bitte mit Ihrer\*m Prüfer\*in in welcher Form das erfolgen soll.
- Den schriftlichen Teil Ihrer Abschlussarbeit geben Sie auf dem herkömmlichen Weg über Sciebo ab.“

### 2. Umfang:

**Typ I:** Themenstellungen mit wissenschaftlich-theoretischem Schwerpunkt in Verbindung mit den Modulen: BM 3, BM 4, AM 2

- 35 – 40 Seiten Text (gem. FPO § 13, Abs. 3)

**Typ II:** Themenstellungen mit wissenschaftlich-künstlerischem Schwerpunkt in Verbindung

Im Rahmen des Lehramtsstudiums im Fach Kunst kann nur *einmal* eine Abschlussarbeit vom Typ II (Bachelorarbeit *oder* Masterarbeit mit wissenschaftlich-künstlerischem Schwerpunkt) angefertigt werden.

- 10-15 Seiten Text (gem. FPO § 13, Abs. 3) zzgl. Literaturverzeichnis und einer Dokumentation des künstlerischen Arbeitsprojekts, z.B.:
  - durch ein Werkverzeichnis mit Abbildungen künstlerischer Realisationen
  - durch digitale Repräsentation (Video-/Audio-Aufnahmen, Mitschnitte) zeitgebundener, performativer, temporärer, virtueller Werke
- Die künstlerischen Leistungen müssen dem Erarbeitungsumfang/-aufwand von 8 LP (= 240 Std. Workload) wissenschaftlicher Auseinandersetzung entsprechen.

- Die originalen Werke (z.B. Gemälde, Papierarbeiten, Installationen, Aufführungen...) müssen Themenstellern und Zweitgutachtern in vereinbartem Rahmen für die Begutachtung zugänglich sein.

### **3. Inhaltliche Schwerpunkte mit Kriterien / Qualitätsnormen für Themenstellungen**

Das Thema der Bachelorarbeit darf nicht deckungsgleich sein mit einem der im Rahmen der Modulabschlussprüfungen gewählten Inhalte. (siehe Rahmenbedingungen / „Fachspezifisch Bestimmungen“)

#### **3.1 Wissenschaftlich-theoretischer Schwerpunkt (Typ I)**

Bei der Bachelorarbeit mit wissenschaftlich-theoretischem Schwerpunkt wird ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gebiet des gewählten Studienbereiches mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet und schriftlich dargestellt (GPA §20, Abs. 2).

Kriterien für die Beurteilung:

- Begründete Relevanz und Vernetzung der wissenschaftlichen Bezüge
- Thesenbildung
- Geschichtliche und wissenschaftstheoretische Einbindung
- Methodenvorstellung und -reflexion
- Intensive Reflexionsfähigkeit und Qualität der Argumentation
- Breite und Relevanz der wissenschaftlichen Bezüge
- Formales Niveau: z.B. Gliederung, sprachliche Kompetenz und Stil, Zitation und Quellenangaben, Anordnung der Abbildungen, (im Text oder als Anhang) Abbildungsverzeichnis, Beschriftungen (Konkret: Name, Titel kursiv, Größe, Jahreszahl, Ausstellungsort)

#### **3.2 Wissenschaftlich-künstlerischer Schwerpunkt (Typ II)**

Die Bachelorarbeit mit wissenschaftlich-künstlerischem Schwerpunkt stellt eine fachspezifische (Prüfungs-) Leistung im Sinne professioneller künstlerischer Forschung dar.

Zu einem tragfähigen, individuell formulierten Thema/ einer Fragestellung soll im Rahmen der künstlerischen Problembearbeitung, aufbauend auf den im Studium erworbenen technisch-formalen und/oder analytisch-konzeptuellen Kompetenzen, ein Werk entstehen/ ein Arbeitsprojekt realisiert werden (z.B. Rauminstallation, Bildserie, Performance, Netzkunst).

Kriterien für die Qualität des realisierten Projekts:

- Intensität der Auseinandersetzung
- Erkennbarkeit der Intention
- Handwerklich-formale Qualitäten (wo nötig und) in Abhängigkeit von gewähltem Thema und Aussageabsicht
- Originalität und Innovation (auch: Experimentierfreude, Flexibilität...)
- Präsentationsqualität (bezogen, z.B. Auswahl/Anbringung/Präsentation; Aufführung...)

Qualitätskriterien für (gebundene) Ausarbeitung (=Bachelorarbeit), bestehend aus Text (1) und Projekt-Dokumentation (2):

(zu 1)

- Reflexionsgehalt (z.B. *angemessene* Beschreibung des Entstehungs-/Entwicklungsprozesses und exemplarischer Werkelemente, Begründung der Entscheidungen, (Selbst-)Kritikfähigkeit)
- Kontextualisierung: Transfer/Erweiterung des Reflexionsrahmens über den persönlichen Kontext hinaus, durch
  - Diskurs über historische Entwicklung/Verortung des Themas und
  - Bezugnahme auf aktuelle Konzepte und Strategien (z.B. Bewusstsein für Zeitgenossenschaft; professionelle Reverenzen)
- Formales Niveau (z.B. Gliederung, sprachliche Kompetenz und Stil, Zitation und Quellenangaben, Layout)

(zu 2)

- Formale Qualität (z.B. der Reproduktionen, des Videomaterials, Layout)
- Medienwahl (in Abhängigkeit zum Werk/Arbeitsprojekt)

### **3.3 Rahmenbedingungen für PrüferInnen/Zweitprüfer (ThemenstellerInnen und ZweitgutachterInnen)**

(Bezug: FPO §11)

- Die KandidatInnen können im Rahmen der Auslastungsbedingungen und fachlichen Zuordnungen den Erstprüfer/die Erstprüferin wählen. (Dem Prüferwunsch wird nach Möglichkeit entsprochen. Es besteht kein Recht auf freie Prüferwahl.) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt im ZfL (<https://zfl.uni-koeln.de/studium-beratung/bachelor/bachelorarbeit> ).
- Alle HochschullehrerInnen, außerplanmäßigen ProfessorInnen, HonorarprofessorInnen, JuniorprofessorInnen sowie PrivatdozentInnen haben automatisch Prüfungsrecht und Prüfungspflicht für das von ihnen vertretene Fach.
- Darüber hinaus können in begründeten Ausnahmefällen hauptamtlich Lehrende (Vertragslaufzeit von mind. 1 Jahr) auf Antrag der ein Fach vertretenden HochschullehrerInnen zu PrüferInnen bestellt werden.
- Die ZweitprüferInnen müssen auch prüfungsberechtigt sein und werden i.d.R. von den ErstprüferInnen vorgeschlagen.

**4. Prüfungsberechtigte nach Schwerpunkten:** <https://www.hf.uni-koeln.de/39970>

